

## **Merkblatt Nachteilsausgleich**

### **Grundsatz**

---

Besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit werden angemessen gewährt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf Grund einer Behinderung oder einer Leistungsstörung dies benötigt (Art. 35 Abs. 3 BBV). Schülerinnen und Schüler sowie Lernende mit einer diagnostizierten Behinderung oder Entwicklungsstörung haben Anspruch auf den so genannten Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich verändert nur die Form und die äusseren Bedingungen der Prüfungssituation. In Bezug auf die Leistungsanforderung wird die betroffene Person wie alle anderen Schülerinnen und Schüler bewertet. Das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) muss den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Berufsabschlusses entsprechen.

Einen Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine von einer anerkannten Fachstelle attestierte Behinderung oder Entwicklungsstörung hat oder an einer ärztlich bestätigten körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung leidet. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei körperlichen bleibenden Beeinträchtigungen akzeptiert und müssen aktuell sein.

### **Beispiele von Leistungsstörungen, bei denen Massnahmen beantragt werden können:**

- Lernbeeinträchtigung (Bsp. Lese-Rechtschreibstörung)
- Störung der neuronalen Entwicklung (Bsp. ADS, ADHS)
- Sprachstörung (Bsp. Störung des Redeflusses)
- Behinderungen (Bsp. Hör- oder Sehbehinderung)

Das Qualifikationsverfahren muss trotz Nachteilsausgleich die Anforderungen der eidgenössischen Bildungsverordnung des Berufs erfüllen und darf die erbrachte Leistung in Bezug auf den zu erlernenden Beruf nicht verfälschen. Inhaltliche Änderungen bei den schulischen Prüfungen während der Ausbildung oder beim praktischen oder berufskundlichen Qualifikationsverfahren sind nicht gestattet. Der Besuch der Fördermassnahmen der Berufsfachschule wird dringend empfohlen.

### **Bedingungen / Auflagen**

---

Um den Nachteilsausgleich prüfen zu können werden folgende Unterlagen zwingend benötigt:

- Vollständig ausgefülltes Gesuch (siehe Auflistung „Einzureichende Unterlagen“)
- Attest einer anerkannten Fachstelle, max. zwei Jahre alt
- Unterschriften der Vertragsparteien:
  - Lernende Person und deren gesetzliche Vertretung, falls die Volljährigkeit noch nicht erreicht wurde
  - Lehrbetrieb/Berufsbildungsverantwortliche (BBV)

### **Nachteilsausgleich während der Ausbildung**

---

Für einen Nachteilsausgleich während der Ausbildung wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson. Ein bewilligtes Gesuch gilt ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

## Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren QV

Das Gesuch muss bei Teil- und Abschlussprüfungen spätestens **bis zum 31. Oktober des Vorjahres des Qualifikationsverfahrens** eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden, Ausnahme ist die Diagnosestellung nach dem 31. Oktober des Vorjahres.

### **Einzureichende Unterlagen (nicht vollständige Unterlagen werden zurückgewiesen):**

- Vollständig ausgefülltes Gesuch mit genauen Angaben pro Prüfungsbereich
- Attest einer anerkannten Fachstelle nicht älter als zwei Jahre
- Gegebenenfalls Bestätigungen von Stützkursen und/oder Fördermassnahmen

### **Einzureichen an:**

Mail:

qv@bl.ch

## Entscheid

Der Entscheid über die gewährten Massnahmen wird den Gesuchstellenden in Form einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zugesendet.

## Anerkannte Fachstellen

Schulpsychologischer Dienst:	Psychiatrie Baselland
Kreisstelle 1 Wasserturmplatz 5 4410 Liestal Tel. 061 552 70 20	Psychiatrie Baselland Biententalstrasse 7 Postfach 599 4410 Liestal Tel. 061 553 53 53
Nebenstandort Muttenz Bahnhofstrasse 8 4132 Muttenz Tel. 061 552 70 20	Universitäts-Kinderspital beider Basel
Kreisstelle 2 Gorenmattstrasse 19 4102 Binningen Tel. 061 552 70 40	UKBB Spitalstrasse 33 4031 Basel Tel. 061 704 12 12
Nebenstandort Allschwil Baslerstrasse 255 4123 Allschwil Tel. 061 552 70 40	Kinder- und Jugendpsychiater
Nebenstandort Laufen Enge Gasse 10 4242 Laufen Tel. 061 552 70 40	